

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 253/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Györgyi von K[REDACTED]

[REDACTED], L[REDACTED]/Schweden,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwältin

Dres. [REDACTED] und [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde,

Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
29. Mai 1979 durch die Richter Dr. Thum, Zorn,
Kunkel, Portmann und Görtner
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 11. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
9. Februar 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin beansprucht im Verschlimmerungs- und
Abhilfeverfahren höhere Entschädigungsleistungen wegen
Gesundheitsschadens, als sie der Bescheid vom
10. Mai 1962 zuschuss hat.

Der Berufungsrichter hat die Klageansprüche in
tatsächlicher und rechtlicher Beziehung voll nachge-
prüft. Nach seiner Auffassung ist das rechtskräftige
Urteil des Oberlandesgerichts vom 21. September 1966
im Ergebnis richtig. Die tatsächlichen Verhältnisse
haben sich nicht geändert. Die wesentliche Begründung
für diese Entscheidung liegt auf tatsächlichem Gebiet.
Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin sind nicht er-
kennbar. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der
Revision (§ 249 Abs. 2 BRG) liegt nicht vor.

147

- 3 -

Der Vortrag der Beschwerde, das Berufungsurteil weiche von BGH RnV 1972, 341; 344 ab, verfehlt die Grundsätze dieser Rechtsprechung. Bei voller Anspruchsprüfung kommt es auf eine Ermessensausübung der Behörde nicht an. Die Beamtendungen des Verfahrens und der Beweiswürdigung rechtfertigen die Zulassung nicht (vgl. BGH RnV 1967, 378 Nr. 28; 431).

Dr. Thum

Heinkel

